

## Fall: „Das Schnäppchen“

Kfz-Händler V will seinen Gebrauchtwagenbestand drastisch verringern. Er verkauft deshalb ein gebrauchtes Fahrzeug der Marke A, Typ 20 zum Preis von 17.000,- € an K, wobei der tatsächliche Wert, zu dem der A 20 auch von V versichert war, 17.500,- € beträgt. Das bisherige Fahrzeug des K der Marke B nimmt V dabei zum Preis von 2.000,- € in Zahlung, obwohl es eigentlich nur noch einen Verkehrswert von 1.800,- € hat. Die Übergabe des Fahrzeugs A 20 und die Zahlung der restlichen 15.000,- € soll am nächsten Tag gegen 11.00 h erfolgen. V lässt den A 20 über Nacht in eine Lagerhalle bringen.

Bei Arbeitsbeginn am nächsten Morgen geht der als achtsam bekannte Geselle G, Mitarbeiter des V, in die Lagerhalle, um den A 20 nochmals zu reinigen. Nach getaner Arbeit steckt er sich -entgegen der betrieblichen Anweisung, in Werkstatt und Lager nicht zu rauchen- eine Zigarette an und wirft die noch brennende Kippe auf einen Haufen mit Sägespänen. Bei dem sich daraus entwickelnden Brand wird u.a. auch der A 20 zerstört (das in Zahlung gegebene Fahrzeug der Marke B bleibt unbeschädigt).

Welche Ansprüche hat K gegen V? Begründen Sie, welche die für ihn günstigste Lösung ist.

(Mögliche deliktische Anspruchsgrundlagen brauchen nicht bearbeitet werden)

### Lösungsskizze:

1. Erfüllungsanspruch des K aus § 433 Abs. 1 BGB?  
V und K haben sich über den Kauf einer Speziessache (erläutern) geeinigt. ⇒ Anspruch auf Übereignung ist entstanden.  
Der Anspruch könnte jedoch erloschen sein, durch:
  - Erfüllung, § 362? Übergabe der Sache ist nicht erfolgt ⇒ (-)
  - Freiwerden des Sachleistungsschuldners von der Leistungspflicht wegen Unmöglichkeit, § 275 Abs. 1 BGB?
    - (1) Schuldverhältnis ⇒ (+)
    - (2) Leistungspflicht des Sachleistungsschuldners ⇒ (+)
    - (3) Unmöglichkeit der Leistung: Die Leistung muss aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen auf Dauer unmöglich geworden sein. Hier: nachträgliche Unmöglichkeit ⇒ (+)

**Zwischenergebnis:** Wegen der objektiven Unerbringbarkeit der Leistung (Speziesschuld) wird der Sachleistungsschuldner von seiner primären Leistungspflicht gem. § 275 Abs. 1 BGB frei.

2. K könnten gegen V Ansprüche aus § 280 Abs. 1 und 3 i.V.m. § 283 BGB zustehen. Voraussetzungen:

- (1) Schuldverhältnis (Kaufvertrag ist ein vollkommen zweiseitiger Vertrag; faktisches Synalagma)  $\Rightarrow$  (+)
- (2) Nachträgliche Unmöglichkeit der Leistung: (s.o. Zif. .1 (3))  $\Rightarrow$  (+)
- (3) Pflichtverletzung. Pflichtverletzung nicht durch den V direkt, sondern durch G. Der Sch hat zu vertreten: eigenes Verschulden (§ 276 BGB) sowie Vorsatz und Fahrlässigkeit seiner Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB). G hat fahrlässig gehandelt. Das muss V sich anrechnen lassen  $\Rightarrow$  (+)
- (4) Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden  $\Rightarrow$  (+)
- (5) Vertreten müssen. Nach § 280 Abs. 1 S. 2 BGB wird das Verschulden des Schuldners vermutet. V kann sich nicht exkulpieren (s.o. Zif. 2 (3)).

Rechtsfolge: Schadensersatz statt der Leistung. §§ 280, 283 besagen jedoch nicht, wie die Gegenleistungspflicht zu behandeln ist. Insofern werden unterschiedliche Auffassungen vertreten:

Nach der **Differenzmethode** kann K lediglich die Differenz zwischen seinem positiven Interesse und dem Wert der nicht erbrachten Gegenleistung fordern. Die Verpflichtung zur Gegenleistung entfällt. Leistungs- und Gegenleistungspflicht werden zu Rechnungsposten. Danach ergibt sich folgende Rechnung: Wert des A 20 17.500,- € minus vereinbarter Gegenleistung 17.000,- €. Danach hätte K einen Schadensersatzanspruch i.H.v. 500,- €.

Nach der **Austauschmethode** tritt an die Stelle der Leistungspflicht der Wert der untergegangenen Sache. Die Verpflichtung zur Gegenleistung bleibt bestehen. Soweit die Gegenleistung in Geld geschuldet wird, führt dies zur Aufrechnung nach §§ 387 ff BGB. Soweit die Gegenleistung nicht in Geld geschuldet wird, bleibt eine entsprechende Leistungspflicht bestehen. Das bedeutet in unserem Fall: K bekommt als Schadensersatz 17.500,- € bezahlt. Seine Gegenleistung erbringt er i.H.v. 2.000,- € durch das Fahrzeug B und i.H.v. 15.000,- € in Geld. K hat also einen Geldvorteil von 700,- € und sein altes Auto los.

Die h.M. (sog. abgeschwächte Differenzmethode) gewährt dem Schuldner ein Wahlrecht (gl. A. Palandt/Heinrichs zur § 281 Rn. 20 f) zwischen beiden Berechnungsmethoden. K sollte sich richtigerweise für die Austauschmethode entscheiden.

3. Wahlweise zu 2. könnte K Ersatz vergeblicher Aufwendungen nach §§ 280 Abs. 1 und 3, 283 S. 2, 281, 284 BGB von V verlangen. Die Voraussetzungen dieses Anspruchs sind die gleichen wie die des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung aus § 280 Abs. 1 und 3 i.V.m. § 283 BGB (s.o. Zif. 2). Aufwendungen sind vom Gläubiger im Hinblick auf den Erhalt der Leistung gemachte Vermögensopfer. Sie können auch durch das Eingehen von Verbindlichkeiten begründet werden. Hierzu zählen u.a. Vertragskosten wie Makler-, Montage-, Transport-, Überführungs- und Zulassungskosten oder die vergebliche Anschaffung von Zubehör.

Laut Sachverhalt sind jedoch keine Aufwendungen des K ersichtlich; mit- hin ist dieser Anspruch nicht zielführend.

4. Herausgabe des Ersatzes (stellvertretendes commodum), § 285 BGB (gilt sowohl bei anfänglicher als auch bei nachträglicher Unmöglichkeit).
  - (1) Schuldverhältnis gerichtet auf Leistung eines Gegenstandes  $\Rightarrow$  (+)
  - (2) Befreiung von der Leistungspflicht - § 275 Abs.1  $\Rightarrow$  (+)
  - (3) Erlangung eines Surrogates - Versicherungsleistung  $\Rightarrow$  (+)
  - (4) Identität zwischen Gegenstand und dem dafür erlangtem Ersatz (+).  
Verlangt K die Versicherungsleistung, bleibt er zur Gegenleistung ver- pflichtet. Diese Wahl wäre sinnvoll, denn die Versicherungssumme ist höher als der vereinbarte Kaufpreis. Jedoch hilft sie im vorliegenden Fall nur zum Teil, denn der günstigere Ankaufpreis für das in Zahlung ge- nommene Fahrzeug wird über § 285 BGB nicht erstattet.
  
5. Weiterhin könnte K sich auf § 326 Abs. 1 BGB berufen und die Befreiung von der Gegenleistung geltend machen.  
Die Voraussetzungen
  - (1) Gegenseitiger Vertrag und
  - (2) Leistungsbefreiung des Schuldners nach § 275 Abs. 1 -3 BGB  
liegen vor.  
Jedoch würde K damit seinen Anspruch auf Schadensersatz statt der Leis- tung nach § 283 BGB (s.o. Zif. 2) gefährden. Sofern K noch nicht gezahlt hat, braucht er sich nicht von der Gegenleistung nach § 326 Abs. 1 BGB befreien zu lassen, da ihm ein Recht zur Aufrechnung nach §§ 387ff BGB zusteht (s.o. Zif. 2).
  
6. Letztlich könnte K vom Vertrag gemäß § 326 Abs. 5 BGB zurücktreten. Der Vertrag würde sich dann in ein Rückgewährschuldverhältnis ver- wandelt und K würde so gestellt, als ob er sich nie auf den Vertrag ein- gelassen hätte. Damit würde er sich deutlich schlechter stellen als beim Schadensersatzanspruch (s.o. Zif. 2).

**Ergebnis:** Da der A 20 zum Verkehrswert von 17.500,- € versichert war, sollte K die Schadensersatz statt der Leistung nach § 283 BGB wählen und die Scha- densberechnung nach der Austauschmethode vornehmen. Er wird dadurch sein gebrauchtes Auto los und erhält (durch die Aufrechnung) noch 2.500 € von V.

Deliktische Schadensersatzansprüche?

- K stehen keine Ansprüche aus § 823 Abs. 1 BGB mangels Rechtsgutver- letzung (K ist noch kein Eigentümer) gegen V zu.
- Auch aus § 831 BGB kann K keine Ansprüche herleiten. Zwar könnte man die Voraussetzungen des § 831 Abs. 1 BGB noch bejahen. Jedoch kann V sich für G`s Verschulden exkulpieren („der als achtsam bekann- te..“).